

Satzung
des
TuS Gerolsheim 1892 e.V.



Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der 1892 in Gerolsheim gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gerolsheim 1892 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein hat seinen Sitz in Gerolsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter VR 30320 eingetragen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch ausgebildete Übungskräfte verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes können Rechtsmittel (§ 6) eingelegt werden.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten und die von den Vereinsorganen erlassenen Anordnungen zu respektieren
- (5) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses geehrt werden (Details siehe Ehrenordnung).

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögensgegenstände.

§ 4

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe einer einmaligen Umlage darf das Doppelte eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a. vereinschädigenden Verhaltens,
 - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Hausverbot,
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über wesentliche Belange des Vereins, sie nimmt dabei insbesondere folgende Rechte und Aufgaben wahr:
- a. Beschluss und Änderung der Satzung,
 - b. Erlass und Änderung von Ordnungen,
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d. Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder, soweit diese nicht durch ihr Amt Ausschussmitglieder werden,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über Rechtsmittel nach § 6 der Satzung,
 - i. Entscheidung über die Veräußerung von Vereinsvermögen,
 - j. Entscheidungen über Einsprüche von den Mitgliedern, die per Vorstandbeschluss mit Straf-/Ordnungsmaßnahmen belegt wurden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr eines Jahres, statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit Aushang im vereinseigenen Schaukasten. . Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens 21 Kalendertage liegen, wobei der Tag der Einladung und der Versammlung nicht gezählt werden. Bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse kann die Tagesordnung zusätzlich per E-Mail zur Verfügung gestellt werden (für die Richtigkeit der Kontaktdaten tragen die Mitglieder Sorge).
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der

Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder es ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht für juristische Personen wird durch einen Bevollmächtigten ausgeübt. Als Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfordert die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann mehrheitlich eine geheime Abstimmung festgelegt werden. Dies gilt auch für die Wahlen zum Vorstand und Ausschuss.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann damit ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragen. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes ist durch die Versammlung ein Wahlleiter zu wählen.

§ 9

Vorstand und Ausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer

- (2) Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern
 - c. dem stellvertr. Schatzmeister
 - d. den Beisitzern
 - e. dem Pressewart
 - f. und dem Jugendbeauftragten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, der stellvertr. Schatzmeister, der Pressewart, die Beisitzer sowie (optional) der Jugendbeauftragte werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter sind durch ihr Amt Mitglied des Ausschusses. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wird innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen. Ausnahme: Soweit die Rechtsvertretung nach BGB gegeben ist, wird die Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitglieds, das nicht dem Vorstand angehört, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses. Er ist verpflichtet, den Vorstand und/oder Ausschuss einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
- a. Unterstützung und Beratung des Vorstandes,
 - b. Überwachung des Finanzplanes,
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Entscheidungen über Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder Klagen einzelner Mitglieder, solange diese nicht gegen den Ausschuss selbst gerichtet sind,
 - e. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Finanz- und Rechnungswesen des Vereins
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - d. Umsetzung des Finanzplanes

Er erledigt alle Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Ausschuss ist regelmäßig über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren. Der Vorstand ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

- (7) Der Jugendbeauftragte stellt eine angemessene Jugendarbeit in allen Abteilungen sicher. Er ist abteilungsübergreifender Ansprechpartner für jugendliche Mitglieder und für die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender und Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder es können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht ein Abteilungsleiter vor, der in den Abteilungen gewählt wird.
- (2) Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt den jeweiligen Abteilungen in Abstimmung mit dem Vorstand, die Kontrolle hierüber dem Abteilungsleiter zusammen mit dem Schatzmeister.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. In Abteilungsversammlungen wird all das beraten/geregelt, was die entsprechenden Abteilungen allein und unmittelbar betrifft.

§ 12 Unterausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder dieser Ausschüsse wählen je einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- D der Ausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- E von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Gerolsheim, oder an eine gegebenenfalls an ihre Stelle getretene Gebietskörperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

LHRUVWHKHQH6DWZMNGHGMFKMVKOXVGHU0LWJOLHGHUMUVDPPORP
6HSWHPEHUJHQKPLJW

HUROVKHLPGHGHSWHPEHU

BB
-UJH6WDDE9RUVLWHGHU

LH1HNDVVXGHU6DWZMNGHDPDQDV9HUHLQUHJLVWHU95
8WVJHULFKW/8ZLJVKDIHQP5KHLBLCQHWUDJHQ

EHLP